



SPD-Fraktion in
der
Bezirksvertretung

DIE LINKE.

DIE LINKE. in der
Bezirksvertretung



FDP in der Bezirksvertretung

*Herrn Bezirksbürgermeister Andreas Bialas der
Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg*

Gemeinsamer Antrag

Datum 16.11.2020

Drucks. Nr. VO/0945/20
öffentlich

Zur Sitzung am
24.11.2020

Gremium
BV Langerfeld-Beyenburg

Programm Dorferneuerung

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, den Stadtteil Langerfeld-Beyenburg hinsichtlich der Förderfähigkeit für das Programm Dorferneuerung zu prüfen und eine Antragstellung für das kommende Jahr vorzubereiten.

Unterschrift

E Hasenclever N. Klein U. Meves-Herzog

Begründung

Hinweis: Laut der Fördergrundsätze 2021 werden für Wuppertal sowohl Beyenburg wie auch Dönberg als förderfähige Gebiete eingestuft (S. 62, vorläufiges Verzeichnis).

„Förderfähig sind:

1. die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche.
2. die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Freiflächen sowie von Ortsrändern einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter

Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung.

3. die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild sowie des Innenausbaus, sofern dieser für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.
4. die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionshäusern sowie Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung („Co-Working-Spaces“) einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild sowie des Innenausbaus, sofern dieser für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.
- 2 -
5. die Erhaltung und Gestaltung von besonders erhaltenswerter Bausubstanz, ortsbildprägenden oder regionaltypischen Gebäuden sowie die Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder regionaltypischen Erscheinungsbild einschließlich des Innenausbaus, sofern dieser für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist, und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen.
6. die Verlegung von Nahwärmeleitungen.
7. die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen.
8. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz und gestalterischer Anpassung an das Ortsbild.
9. die Umnutzung dörflicher Bausubstanz unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild sowie des Innenausbaus, sofern dieser für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.
10. der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brachgefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien.
11. die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.“

Förderanträge sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung erhältlich und dort bis zum 30. September eines Jahres (Antragsfrist für das Förderjahr 2021: 30. September 2020!). Sollten sich keine Änderungen ergeben, dann dürfte man Anträge für das Förderjahr 2022 bis 30. 9. 2021 einreichen.